

Satzung

der Hofgenossenschaft
Stiftsgut Liebertwolkwitz eG

beschlossen von der Generalversammlung am: 03.04.2011

eingetragen unter GnR 508 des Amtsgerichtes Leipzig

am 26.04.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT	§§ 1 – 3
	Firma der Genossenschaft	§ 1
	Sitz der Genossenschaft	§ 2
	Zweck und Gegenstand	§ 3
II.	MITGLIEDSCHAFT	§§ 4 – 12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5
	Kündigung	§ 6
	Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 7
	Auflösung einer juristischen Person	§ 8
	Ausschluss	§ 9
	Auseinandersetzung	§ 10
	Rechte der Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder	§ 12
III.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 13 – 26
	A. Der Vorstand	§§ 14 – 17
	Leitung der Genossenschaft	§ 14
	Vertretung	§ 15
	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	§ 16
	Zusammensetzung	§ 17
	B. Der Aufsichtsrat	§§ 18 – 19
	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	§ 18
	Zusammensetzung, Wahl und Abstimmung	§ 19
	C. Die Generalversammlung	§§ 20 – 26
	Frist und Tagungsort	§ 20
	Einberufung, Tagesordnung und Versammlungsleitung	§ 21
	Beschlusshoheit	§ 22
	Mehrheitserfordernisse	§ 23
	Abstimmungen und Wahlen	§ 24
	Auskunftsrecht	§ 25
	Protokoll	§ 26
IV.	EIGENKAPITAL, HAFTSUMME, RECHNUNGSWESEN	§§ 27 – 33
	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	§ 27
	Geschäftsjahr	§ 28
	Gesetzliche Rücklage	§ 29
	Andere Ergebnismrücklagen	§ 30
	Nachschusspflicht	§ 31
	Rückvergütung	§ 32
	Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 33
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§§ 34 – 36
	Bekanntmachungen	§ 34
	Gerichtsstand	§ 35
	Verjährung	§ 36

I FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft führt den Namen Hofgenossenschaft Stiftsgut Liebertwolkwitz eG.

§ 2 Sitz der Genossenschaft

Der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

§ 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - die Erhaltung und der Ausbau des Grundstücks Liebertwolkwitzer Markt 11,
 - die Förderung regionalen Brauchtums und historischen Handwerks,
 - die touristische Vermarktung des Produktes „Leben um 1800“,
 - die Erbringung von touristischen Dienstleistungen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- Auflösung einer juristischen Person
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es diese schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person

Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt,
 - b) die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat,
 - c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nur auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Dem ausscheidenden Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Guthaben anzurechnen. Auf Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Über die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. § 27 Abs. 7 ist zu beachten.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) Einrichtungen der Genossenschaft nach ihrer Bestimmung zu nutzen,

- b) an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen und Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft einzufordern,
- c) Anträge zur Tagesordnung der GV einzureichen,
- d) auf Einberufung einer außerordentlichen GV mit der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- e) an der satzungsmäßig beschlossenen Ausschüttung teilzuhaben,
- f) die Niederschrift der GV, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichtes einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Genossenschaft und ihre Vorhaben nach Kräften zu unterstützen.

Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der GV nachzukommen,
- b) interne Beschlüsse und Regelungen vertraulich zu behandeln,
- c) sich mit Rat und Tat an Erhaltung, Ausbau und Unterhaltung des Grundstückes sowie den von der Genossenschaft organisierten Veranstaltungen zu beteiligen.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der GV.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zur sorgfältigen, ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - c) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, wenn erforderlich, einen Lagebericht vorzulegen,
 - d) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - e) in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat über die Entwicklung in Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten,
 - f) über besondere Vorkommnisse unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu informieren.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt und kann nur von ihm abberufen werden.

B. Der Aufsichtsrat

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfberichtes zur Kenntnis zu nehmen. Hierüber hat er der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. In vertraulichen Angelegenheiten der Genossenschaft haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Über Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) der Abschluss von Verträgen im Wertumfang von über 5.000,00 Euro und solchen mit wiederkehrenden Verpflichtungen bis jeweils maximal 10.000,00 Euro,
 - b) die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die Ausschüttung der Rückvergütung und die Verwendung der anderen Rücklagen,
 - c) Beitritt und Austritt aus Organisationen und Verbänden,
 - d) die Festlegung der Tagesordnung der Generalversammlung.

§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Abstimmung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Stimmgleichheit in Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bringt auch dieser keine einfache Mehrheit, entscheidet das Los.

C. Die Generalversammlung

§ 20 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 21 Einberufung, Tagesordnung und Versammlungsleitung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.

§ 22 Beschlusshoheit

Der Beschlussfassung der GV unterliegen insbesondere

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung oder Umwandlung der bestehenden Genossenschaft,
- c) Wahl des Aufsichtsrates sowie dessen Abberufung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- g) Abschluss von Verträgen und Verpflichtungen mit einem Einzelwertumfang von über 10.000,00 Euro.

§ 23 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 22 a), b) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die $\frac{1}{4}$ der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 25 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der GV Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Auskunft darf verweigert werden, sofern
 - a) die Erteilung der Auskunft eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - b) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - c) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- (3) Die Auskunft kann auf ein späteres persönliches Gespräch mit dem Mitglied verschoben werden.

§ 26 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV EIGENKAPITAL, HAFTSUMME, RECHNUNGSWESEN

§ 27 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 Euro.
- (2) Die zu zeichnenden Geschäftsanteile sind nach Art der Mitgliedschaft wie folgt gestaffelt:
 - a) Privatpersonen: 1 Geschäftsanteil (Pflichtbeteiligung),
 - b) gemeinnützige Vereine und Gesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts: 2 Geschäftsanteile (Pflichtbeteiligung),
 - c) wirtschaftliche Unternehmen: 4 Geschäftsanteile (Pflichtbeteiligung).
- (3) Die zu leistenden Einzahlungen müssen zu 50 % sofort mit Eintragung in die Mitgliederliste eingezahlt werden. Die verbleibenden 50 % sind spätestens nach Ablauf eines Jahres fällig.
- (4) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes max. 40 Geschäftsanteile erwerben. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn die früher gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die von den Mitgliedern erworbenen Geschäftsanteile zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines jeden Mitgliedes.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossen-

schaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 % des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern nicht unterschritten werden. Im übrigen gilt § 10 der Satzung.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 29 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages bis 20 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

§ 30 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 18 Abs. 5 b). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 33).

§ 31 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 32 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

§ 33 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „Wir – Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 35 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Genossenschaft ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 36 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

Liebertwolkwitz, den 03.04.2011

Die Gründungsmitglieder

